

- 688 Vereine mit idealen Zwecken, deren steuerpflichtiges Gesamteinkommen weniger als Fr. 1500.— und deren steuerpflichtiges Gesamtvermögen weniger als Franken 10 000.— beträgt, werden nicht besteuert.
- 743 d) für neu zugezogene Pflichtige mit Aufwandbesteuerung im Sinne von § 13, Absatz 2, StG. auf den Zeitpunkt, in welchem die Besteuerung nach dem Aufwand beschränkt oder beendet wird.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 1. Dezember 1949.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
K ä g i. Dr. A e p p l i.

Verordnung

über die

Besoldungen der Lehrkräfte und die Leistungen des Staates für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.

(Vom 1. Dezember 1949.)

I. Die Besoldungen.

a) *Obligatorische Fortbildungsschule.*

§ 1. Die Besoldung der Lehrkräfte besteht aus dem Grundgehalt und einer allfälligen Zulage des Fortbildungsschulkreises.

§ 2. Das Grundgehalt beträgt Fr. 276.— bis Fr. 348.— pro wöchentliche Jahresstunde.

§ 3. Der Aufstieg vom Mindest- zum Höchstgehalt erfolgt in gleichen jährlichen Betreffnissen, sodaß mit Beginn des 11. angerechneten Dienstjahres das Höchstgehalt erreicht wird.

§ 4. Die Schulkreise können nach freiem Ermessen Zulagen bis zu Fr. 90.— pro wöchentliche Jahresstunde ausrichten.

§ 5. Lehrkräfte, die in mehreren Schulkreisen unterrichten, erhalten folgende Zulagen:

| | |
|--------------------------|------------|
| in zwei Kreisen | Fr. 300.—, |
| in drei Kreisen | Fr. 450.—, |
| in vier und mehr Kreisen | Fr. 600.—. |

Unterricht an der Volks- und Fortbildungsschule im gleichen Schulkreis wird als Unterricht in einem Schulkreis gezählt.

§ 6. Die Vikariatsbesoldung beträgt Fr. 7.— pro Unterrichtsstunde.

Zur Vikariatsbesoldung dürfen keine Zulagen der Schulkreise ausgerichtet werden.

§ 7. Im übrigen regeln sich die Besoldungsverhältnisse nach den für die Volksschullehrer geltenden Bestimmungen.

§ 8. Lehrkräfte, die alters- oder invaliditätshalber vom Schuldienst zurücktreten, haben Anspruch auf ein Ruhegehalt oder eine Abfindung. Diese Leistungen und ihre Aufbringung richten sich nach den §§ 15 und 16 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. Juli 1949.

b) Freiwillige Fortbildungskurse.

§ 9. Die Besoldung der Lehrkräfte wird vom Schulkreis festgesetzt.

c) Gemeinsame Bestimmung.

§ 10. Die wöchentliche Stundenzahl der Lehrkräfte soll in der Regel im Jahresdurchschnitt 27 nicht übersteigen.

II. Die Leistungen des Staates.

§ 11. Der Staat richtet den Fortbildungsschulkreisen Beiträge nach Maßgabe ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit aus.

Die Berechnung der Staatsbeiträge an Fortbildungsschulkreise, die sich mit einer Sekundar- oder Primarschulgemeinde decken, erfolgt auf Grund der Beitragsklasseneinteilung der betreffenden Gemeinde. Bei zusammengesetzten

Kreisen, die sich nicht mit einer Sekundarschulgemeinde decken, wird die Beitragsklasse derjenigen Schulgemeinde berücksichtigt, in der die Mehrzahl der Kurse stattfindet.

a) Beiträge an die obligatorische Fortbildungsschule.

§ 12. Der Staat zahlt an das Grundgehalt gemäß § 2 folgende, nach den Beitragsklassen der Schulkreise abgestufte Beträge:

| Klasse | Fr. |
|--------|-------------|
| 1—4 | 192 bis 246 |
| 5—8 | 156 „ 210 |
| 9—12 | 120 „ 174 |
| 13—16 | 84 „ 138. |

§ 13. An die Zulagen gemäß § 5 und die Vikariatsbesoldung leistet der Staat einen Beitrag, der prozentual seinem Anteil am Grundgehalt entspricht.

§ 14. An individuelle Lehrmittel, die vom Erziehungsrat obligatorisch erklärt werden, und an das Verbrauchsmaterial (Lebensmittel, Hauswirtschafts- und Handarbeitsmaterial) leistet der Staat Beiträge, die nach der Beitragsklasseneinteilung in gleicher Weise abgestuft werden wie die Leistungen des Staates für Lehrmittel an der Volksschule.

§ 15. Die Ausgaben für allgemeine Lehrmittel (Herde, Boiler, Koch- und Tischgeschirr, Nähmaschinen, Tabellen usw.) werden nur vom Bund subventioniert.

§ 16. An die Kosten für Neu- und Erweiterungsbauten, für Hauptreparaturen von Lokalitäten, die dauernd und ausschließlich dem hauswirtschaftlichen Unterricht dienen, sowie an deren Einrichtung, soweit sie nicht vom Bund subventioniert werden, leistet der Staat Beiträge, die nach der Beitragsklasseneinteilung in gleicher Weise abgestuft werden wie die Leistungen des Staates für die Schulhausbauten an der Volksschule.

b) Beiträge an die freiwilligen Fortbildungskurse.

§ 17. Für freiwillige Kurse leistet der Staat an die Ausgaben für das Lehrpersonal folgende, nach den Beitragsklassen der Schulkreise abgestufte Beiträge:

VO. über die Besoldungen der Lehrkräfte
für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.

| Klasse | % |
|--------|----|
| 1—4 | 40 |
| 5—8 | 35 |
| 9—12 | 30 |
| 13—16 | 25 |

Subventionsberechtigt sind die Besoldungen (einschließlich Ausgaben für die von der Erziehungsdirektion genehmigten Vikariate), Fahrtentschädigungen an auswärts wohnende Lehrkräfte und Aufwendungen für die Versicherung des Lehrpersonals.

c) Beiträge an besondere Kurse.

§ 18. Werden in Schulkreisen besondere Kurse geführt, welche die Erfüllung der obligatorischen Fortbildungsschulpflicht bezwecken, so richtet der Staat an die Ausgaben die gleichen Beiträge aus wie für reguläre obligatorische Kurse.

d) Gemeinsame Bestimmungen.

§ 19. Die Schulpflegen haben die Kostenvoranschläge und Beitragsgesuche zuhanden des Kantons und des Bundes für das Kalender- oder Schuljahr nach den Weisungen des kantonalen Fortbildungsschulinspektorates an diese Amtsstelle einzureichen.

§ 20. Ausgaben für allgemeine Lehrmittel sind für das Jahr, in dem sie erfolgen, sowohl in den Voranschlägen wie in den entsprechenden Rechnungen an den Bund zu berücksichtigen.

III. Schlußbestimmung.

§ 21. Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1949 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird die gleichnamige Verordnung vom 7. Mai 1937 aufgehoben.

Zürich, den 1. Dezember 1949.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
K ä g i. Dr. A e p p l i.